

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 der Gemeinde Dietersheim für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“ der Gemeinde Dietersheim“ vom 25.10.2023

Aufgrund der § 14, § 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dietersheim zur Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“ die folgende **Veränderungssperre** als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurnummern 355, 690/18, 707/2, 711/2, 711/3, 712/4, 712/5, 712/6, 712/7, 713/2, 738 und 739 Gemarkung Dietersheim.
Für diesen Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietersheim in der Sitzung am 25.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet EKA-Gelände“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die **Veränderungssperre** erlassen. Die genannten Grundstücke sind im nachfolgenden **Lageplan**, der Bestandteil dieser Satzung ist, graumarkiert.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre – Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:
1. jegliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden,
wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde Dietersheim nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Gemeinde Dietersheim
Dietersheim, den 26.10.2023

Jürgen Meyer
Erster Bürgermeister

